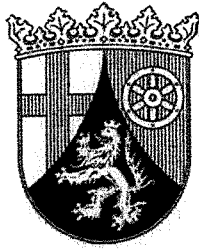


Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
5d F 19/15



Amtsgericht
Ludwigshafen am Rhein

Beschluss

In der Familiensache

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegner -

- Erinnerungstunrerin -

wegen Scheidung und Folgesachen
Kostenfestsetzung nach § 49 RVG

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Ludwigshafen am Rhein durch den Richter am Amtsgericht Klippel am 31.08.2016 beschlossen:

Die der Rechtsanwältin

aus der Staatskasse zu zahlende Verfahrenskosten-

hilfevergütung wird auf

413,64 €

(in Worten: vierhundertdreizehn 64/100 Euro)

festgesetzt.

Gründe:

In einem Verfahren gleichen Rubrums hatte die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin in dem Verfahren 5d F 108/14 für die Antragstellerin mit am 09.04.2014 eingegangenem Scheidungsantrag vorgetragen, die Ehegatten lebten seit Dezember 2012 getrennt. Der Antragstellerin wurde Verfahrenskostenhilfe bewilligt. Der Antragsgegner widersprach der Scheidung mit der Behauptung, dass die Eheleute noch bis zum 13.02.2014 zusammengelebt hätten. Die Verfahrensbevollmächtigte nahm daraufhin für die Antragstellerin den Scheidungsantrag mit Schriftsatz vom 08.09.2014 zurück; im Kostenfestsetzungsverfahren wurde ihr eine Terminsgebühr vergütet.

Im vorliegenden Verfahren stellte die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin mit am 21.01.2015 eingegangener Antragschrift erneut Scheidungsantrag, nunmehr mit dem Vortrag, die Eheleute lebten seit dem 13.02.2014 getrennt. Der Antragstellerin wurde auch für dieses Verfahren Verfahrenskostenhilfe bewilligt. Das Verfahren wird seit dem 27.01.2016 wegen Versöhnungsversuchen nicht betrieben; es gilt gemäß § 7 Abs. 3 AktO als erledigt.

Mit Schreiben vom 04.08.2015 (Bl. 48 VKH-Heft ASt) beantragt Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin, die Rechtsanwältin _____, zur Festsetzung die Verfahrensgebühr aus einem Gegenstandswert von 4.000,00 € nebst Auslagenpauschale und Umsatzsteuer, insgesamt: 413,64 €.

Die Rechtspflegerin hat mit Festsetzungsbeschluss vom 20.07.2016 (Bl. 47 VKH-Heft ASt) dem Kostenfestsetzungsantrag entsprochen. Hiergegen richtet sich die Erinnerung der Bezirksrevisorin bei dem Landgericht Frankenthal (Pfalz) vom 17.08.2016 (Bl. 50 f VKH-Heft ASt), der die Rechtspflegerin nicht abgeholfen hat.

Die Berechnung des beantragten Betrages ist gebührenrechtlich nicht zu beanstanden.

Entgegen dem Vorbringen der Bezirksrevisorin steht der Festsetzung nicht § 15 Abs. 5 RVG entgegen.

Zuzustimmen ist der Bezirksrevisorin darin, dass § 15 Abs. 5 RVG die Intension des Gesetzgebers zugrundeliegt, dass in derselben Angelegenheit Gebühren für dieselben Tätigkeiten nur einfach entstehen können und nur ausnahmsweise bei einer mehr als zwei Jahre unterbrochenen Tätigkeit ein weiterer Gebührenanspruch entstehen soll, weil nach so langer Zeit davon ausgegangen werden kann, dass eine völlige Wiedereinarbeitung erforderlich ist.

Die Anwendung von § 15 Abs. 5 RVG setzt jedoch voraus, dass es sich bei der wieder aufgenommenen bzw. weiter betriebenen Tätigkeit um **dieselbe** Tätigkeit handelt. Dies ist bei den beiden nacheinander anhängig gemachten Scheidungsanträgen schon deshalb nicht der Fall, weil mit der Rücknahme des ersten Scheidungsantrags das gerichtliche Verfahren vollständig erledigt war und damit auch der ursprüngliche Auftrag. Dem anschließend anhängig gemachten Scheidungsverfahren lag somit ein neuer Auftrag zugrunde, weshalb nicht von einem einheitlichen Auftrag für beide Scheidungsverfahren ausgegangen werden kann. Darüberhinaus lag beiden Anträgen hinsichtlich des Trennungszeitpunkts unterschiedlicher, sich widersprechender Sachvortrag zugrunde, weshalb von unterschiedlichen Lebenssachverhalten auszugehen ist, die nicht als dieselbe Angelegenheit bezeichnet werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet die Beschwerde nach § 33 Abs. 3 RVG statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder wenn und soweit die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen wurde.

Antragsberechtigt sind der Rechtsanwalt, der Auftraggeber, ein erstattungspflichtiger Gegner und in den Fällen des § 45 RVG die Staatskasse.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung eingelegt wird. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde ist bei dem

Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein
Wittelsbachstraße 10
67061 Ludwigshafen

einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.

Klippel
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt:



(Dienstsiegel)

(Megner), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle